

Muster 15. — Gutachten des Sachverständigen über die amtliche Prüfung einer Antriebsmaschine für ein Kleinkraftrad;

Muster 16. — Ermächtigung einer Firma zur Ausstellung von Gutachten über Antriebsmaschinen für Kleinkraftträder;

Muster 17. — Gutachten einer Firma über Antriebsmaschinen für Kleinkraftträder;

Muster 18. — Das von der Firma zu führende Verzeichnis über die auf Grund der Ermächtigung des Polizeipräsidenten in den Verkehr gebrachten Kleinkraftträder und Antriebsmaschinen für Kleinkraftträder.

## Anlage B.

### A n w e i s u n g

#### über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen.

1. A. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen außer Kraftträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung (Muster 23) gilt folgendes:

(1) Als zum Führer von Kraftfahrzeugen geeignet sind nur Personen anzusehen, die im allg. einen gesunden und kräftigen Eindruck machen und eine regelrechte Körperbeschaffenheit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, aufweisen. Körperbeschaffenheit und geistiger Zustand sollen den nicht geringen Anforderungen der Tätigkeit eines Kraftfahrzeugführers entsprechen; es dürfen keine Anzeichen dafür vorhanden sein, daß sie sich an absehbarer Zeit verschlechtern. Sind hierfür auch nur Verdachtsgründe vorhanden, so ist die betreffende Person zunächst als nicht geeignet anzusehen und wiederholt, nötigenfalls durch Fachärzte, zu untersuchen, bis der Zustand zweifelsfrei klargelegt ist.

(2) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

- a) Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Führer imstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Führer sich soweit bücken kann, um vor seinem Sitze am Spritzbrett befindliche Vorrichtungen während der Fahrt zu betätigen. Ebenso müssen die oberen und unteren Gliedmaßen genügend freie Beweglichkeit zur Betätigung der verschiedenen Hand- oder Fußhebel aufweisen. Bei Versteifung, Verkürzung und Verlust einzelner Finger ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Führer imstande ist, mit jeder Hand gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß dasselbe oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch Unebenheiten der Fahrbahn ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Füße haben meist zwei oder drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb besonders in den Fußgelenken frei von Bewegungshindernissen sein.
- b) Im Hinblick auf das Sehvermögen sind zum Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art nur solche Personen geeignet, deren Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas mehr als  $\frac{1}{2}$ , auf dem anderen Auge mindestens  $\frac{1}{6}$  beträgt unter der Voraussetzung, daß regelrechte Gesichtsfeldgrenzen vorliegen und der sonstige Befund das Vorhandensein von Erkrankungen, die erfahrungsgemäß das Sehen verschlechtern, ausschließt. Zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3 a sind außerdem Personen geeignet, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als  $\frac{1}{6}$  beträgt oder ganz fehlt, wenn der Zustand schon seit mindestens zwei Jahren besteht und eine Sehschärfe von  $\frac{2}{3}$  auf dem besseren Auge ohne Glas vorhanden ist; in einem solchen Falle muß das Vorhandensein sonst regelrechtlicher Verhältnisse durch das Gutachten eines Augenarztes bestätigt werden.
- c) Die Sehschärfe ist in amtsärztlichen Zeugnissen für jedes Auge — nach Snellen — einzeln anzugeben.
- d) Die Benutzung nur eines Auges zum deutlichen Sehen, wie es bei Schielenden der Fall ist, macht nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, wenn der Zustand schon seit frühester Jugend besteht, das bessere Auge mindestens  $\frac{2}{3}$ , das schlechtere mindestens  $\frac{1}{6}$  Sehschärfe hat, beide Augen regelrechtes Gesichtsfeld und keine Anzeichen für gefährliche Erkrankungen aufweisen.
- e) Ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind Personen, die an Doppelsehen, Linsenlosigkeit und Nachtblindheit leiden.
- f) Bei Prüfung des Hörvermögens sind beide Ohren zu prüfen und ist festzustellen, in welcher Entfernung die gebräuchliche Umgangssprache deutlich verstanden wird. Es genügt, wenn



sie auf jedem Ohr ohne Zuhilfenahme eines Hörrohrs oder einer ähnlichen Hilfsvorrichtung auf fünf Meter bei abgewendetem Gesicht des zu Untersuchenden sicher verstanden wird. Wird diese Grenze auf einem oder beiden Ohren nicht erreicht oder liegen diagnostisch oder prognostisch schwer zu beurteilende Ohrenkrankheiten vor oder bestehen sonst Zweifel, so ist das Gutachten eines Ohrenarztes zu verlangen. Die von diesem vorzunehmende Untersuchung soll umfassen: Besichtigung des Trommelfells (bei Fehlen desselben der Paukenhöhle); Feststellung der oberen und unteren Hörgrenze sowie der Hörschärfe (des zum Hören ausreichenden Intensitätsminimums) für je eine Tonhöhe aus jeder Oktave; Vergleich der Luft- und Knochenleitung; Prüfung des Verstehens der Umgangs- und Flüstersprache und der Fähigkeit zur Wahrnehmung der Schallrichtung. Bestehen nach dem Gesamtergebnis der Untersuchung des Facharztes noch Zweifel über die Geeignetheit des Bewerbers, so ist die ohrenärztliche Untersuchung durch eine Probefahrt zu ergänzen, bei der auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Beurteilung der Hörzeichen des Straßenverkehrs (Supersignale, Klingelzeichen der Straßenbahnen und Radfahrer, Zurufe, Geräusche von Eisenbahnzügen an Eisenbahnübergängen) im Geräusche des eigenen Fahrzeugs und dabei insbesondere auch auf die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Schallrichtung dieser Hörzeichen besonders zu achten ist.

Falls der Facharzt mit Rücksicht auf die Art der Erkrankung (z. B. Dostklerose) eine Nachprüfung nach einer bestimmten Zeit für erforderlich hält, hat er dies in seinem Gutachten anzugeben und den ungefähren Zeitpunkt für die Untersuchung vorzuschlagen.

- g) Hochgradige Neurasthenie, progressive Paralyse und andere Geisteskrankheiten, organische Gehirnkrankheiten, Tabes und andere Rückenmarkkrankheiten machen zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet; deshalb ist der Untersuchte schon bei genügendem Verdacht auf diese Krankheiten vorläufig als ungenügend anzusehen und gegebenenfalls ein fachärztliches Gutachten zu verlangen. Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen zum Führen eines Kraftwagens ungeeignet.
- h) Bei Erkrankungen der inneren Organe der Brust- und Bauchhöhle sowie Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr und dergleichen wird der Gutachter in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß bei dem Führen eines Kraftfahrzeuges die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.
- i) Von der restlosen Erfüllung der vorstehenden Anforderungen, soweit sie Rumpf und Glieder betreffen, kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden, wenn die Erlaubnis nur für das Führen eines einzelnen bestimmten Kraftwagens beantragt wird. So wird ein regelrechter Körperbau nicht nötig sein, wenn der Betreffende sich um Zulassung zum Führen eines Kraftfahrzeuges bewirbt, das seinem Körperzustande durch Anbringung besonderer Vorrichtungen angepaßt worden ist, oder wenn an Stelle fehlender Glieder zuverlässige Ersatzglieder benutzt werden. In diesen Fällen ist dem Arzte der Nachweis der Fähigkeit zum Führen eines bestimmten einzelnen Kraftfahrzeuges durch ein Gutachten eines für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen zu erbringen; erforderlichenfalls ist eine orthopädische Versorgungsstelle, orthopädische Klinik oder dergleichen oder ein orthopädischer Facharzt zu hören. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Bewerber zur Last. Das ärztliche Zeugnis ist mit einem entsprechenden einschränkenden Vermerk zu versehen.

B. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, soweit eine solche angeordnet ist (Ziffer II Abs. 2 Satz 2), gelten die Bestimmungen unter A sinngemäß; hinsichtlich des Sehvermögens sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Führer von Kraftwagen der Klasse 3a.

- II. (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges erteilt der Polizeipräsident. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist beizufügen:
1. Ein amtlicher Ausweis, aus dem Ort und Tag der Geburt einwandfrei hervorgehen.
  2. Ein Zeugnis eines beamteten Arztes nach Ziff. I; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Krafttrads fort, sofern nicht die Beibringung vom Polizeipräsident gefordert wird.
  3. Ein Lichtbild (Brustbild 6×8 Zentimeter groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des



beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Krafttrads fort,

4. Ein Nachweis darüber, daß er im Fahrdienst bei einer durch den Polizeipräsidenten zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle vorschriftsmäßig ausgebildet ist (Muster 24). Im Falle der Antragstellung nach Abs. 2 ist statt des Nachweises die Erklärung beizufügen, daß der Nachweis nachgereicht wird.

(2) Bereits während der Ausbildung kann der Antrag unter Beifügung der im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 geforderten Anlagen gestellt werden. In diesem Falle ist der Ausbildungsnachweis (Abs. 1 Nr. 4) nach Beendigung der Ausbildung nachzureichen.

(3) Der Polizeipräsident hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke, zur Rauschgiftsucht oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Rohheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen. Er kann, falls besondere Gründe vorliegen, von Personen, die die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftträdern nachsuchen, die Beibringung eines Zeugnisses eines beamteten Arztes über ihre Eignung fordern. Ergeben die Feststellungen, daß der Antragsteller ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet der Polizeipräsident den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziff. III) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als  $\frac{1}{6}$  oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so ist der amtlich anerkannte Sachverständige unter Hinweis hierauf anzuweisen, die praktische Fahrprüfung besonders streng vorzunehmen und darüber zu berichten, ob und inwieweit der Antragsteller durch das verminderte Sehvermögen behindert ist und ob er Entfernungen mit einer für die Führung von Kraftfahrzeugen ausreichenden Schnelligkeit und Richtigkeit zu schätzen versteht.

(4) Für Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den in Abs. 1 unter Nummer 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat der Polizeipräsident in solchen Fällen abzusehen.

(5) Bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs durch einen Angehörigen der staatlichen Polizei kann das Zeugnis eines beamteten Arztes nach Abs. 1 Nr. 2 durch das Zeugnis eines Polizeiarztes ersetzt werden.

III. (1) Die Prüfungen erfolgen bei den vom Senat amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt und Ort der Prüfung und teilen sie den Antragstellern mit.

(3) Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen.

IV. (1) Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,  
 durch Verbrennungsmaschinen,  
 durch Dampfmaschinen,  
 durch sonstige Motoren,

und zwar für folgende Klassen:

Klasse 1: Kraftträder.

Klasse 2: Kraftwagen mit einem Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen und Zugmaschinen.

Klasse 3a: Kraftwagen mit einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine jedoch nur bis zu einem Hubraum der Maschine von 2100 Kubikzentimeter.

Klasse 3b: Kraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, sofern der Hubraum der Maschine 2100 Kubikzentimeter übersteigt.

(2) Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen



Betriebsart oder Klasse nur auf Grund des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer II, Abs. 1 Nr. 4) und einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein. Auch kann eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 3b auf Fahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Fahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat. Anträgen auf Erweiterung von Kraftfahrerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

V. (1) Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) genaue Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften;
- b) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs;
- c) Kenntnis der für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Bereifung);
- d) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. beim Schleudern des Wagens, bei Feuer am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern).

2. Die praktische Prüfung umfaßt:

- a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden, mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);
- b) Prüfungsfahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehr mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;
- c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in längerer, bis zu einstündiger, mindestens aber halbstündiger Daueraufahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Gelände- verhältnisse.

(2) Für die Führung von Kraftträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

(3) Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftfahrzeuge ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

(4) Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

(5) Bei den Fahrprüfungen für Kraftfahrzeuge außer Kraftträdern (vgl. 2b u. c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen\*). Er hat bei der Fahrt von Anweisungen soweit irgendmöglich abzuweichen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung zu vermeiden versteht.

(6) Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekurzt werden.

\*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Ueberzeugung verschaffen kann.



VI. (1) Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

(2) Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlichen anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend dem Polizeipräsidenten über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VII. (1) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von dem Polizeipräsidenten zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch der Polizeipräsident seine Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiedezulassung darf keinesfalls vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiedezulassung zur Prüfung innerhalb der von dem Polizeipräsidenten festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

(2) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt der Polizeipräsident dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Bornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als  $\frac{1}{6}$ , oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so hat der Polizeipräsident dies in dem Führerschein zu vermerken und alle drei Jahre eine erneute amtsärztliche Untersuchung anzuordnen. Auch in anderen Fällen, besonders zwecks Nachprüfung des Hörvermögens, kann der Polizeipräsident eine oder mehrere Nachuntersuchungen anordnen. In Ausnahmefällen kann der Polizeipräsident einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeuges ausstellen, insbesondere, wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

(3) Über die von ihm ausgestellten Führerscheine hat der Polizeipräsident eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

VIII. Personen, die einen über ein Jahr alten ausländischen Führerschein besitzen oder nachweisen, daß sie über ein Jahr im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, kann auf Antrag die Danziger Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen für die Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, für die der ausländische Führerschein gilt, unter Verzicht auf Vorlage der in Ziff. II Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Bedingungen erteilt werden, sofern diese Personen eine durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten vorzunehmende, auf die Kenntnis der wichtigsten Danziger Verkehrsvorschriften beschränkte mündliche Prüfung bestehen und an ihrer Geeignetheit im übrigen keine Zweifel bestehen.

Anlage C.

§ 17 Abs. 3.

### A n w e i s u n g

für die Beurteilung von Scheinwerfern und Standlichtern, sowie von Nebellichtern, Kurvenscheinwerfern und Rückfahrtscheinwerfern.

I. Als übermäßig stark wirkend und deshalb unzulässig gelten:

a) mit Gas betriebene und mit Glühkörpern versehene Scheinwerfer, bei denen dem Gas verdichtete Luft oder Sauerstoff zugefügt wird;

b) elektrische Scheinwerfer mit Glühlampen von mehr als 20 bis 35 Watt (entsprechend 40 bis 70 Hefnerkerzen), wenn weder die Glühlampen mattiert, noch die Scheiben mattiert oder geriffelt, noch ähnliche Dämpfungsmittel angewandt sind;



- c) elektrische Scheinwerfer mit Glühlampen von mehr als 35 Watt (entsprechend 70 Hefnerkerzen).

II. Als stark wirkend gelten und deshalb mit einer Abblendevorrichtung zu versehen sind:

- a) Acetylencheinwerfer mit einem Brenner von mehr als 10 Liter Stundenverbrauch, wenn die Lichtkegelmitte die Fahrbahn in einer Entfernung von mehr als 20 Meter vor dem belasteten Fahrzeug trifft;
- b) elektrische Scheinwerfer mit Glühlampen von höchstens 20 Watt bei einer Spannung bis zu 24 Volt oder von höchstens 25 Watt bei einer Spannung über 24 Volt (jeweils entsprechend 40 Hefnerkerzen), wenn die Lichtkegelmitte die Fahrbahn in einer Entfernung von mehr als 20 Meter vor dem belasteten Fahrzeug trifft;
- c) elektrische Scheinwerfer mit Glühlampen von mehr als 20 bis 35 Watt (entsprechend 40 bis 70 Hefnerkerzen), wenn zwar die Glühlampen mattiert oder die Scheiben mattiert oder geriffelt oder ähnliche Dämpfungsmittel angewandt sind, aber entweder die Lichtkegelmitte die Fahrbahn in einer Entfernung von mehr als 20 Meter vor dem belasteten Fahrzeug trifft, oder ihre Lichtstärke nicht auf mindestens die Hälfte herabgesetzt ist.

III. Als abgeblendet (nicht mehr stark wirkend) gelten:

- a) Acetylencheinwerfer mit einem Brenner von mehr als 10 Liter Stundenverbrauch, wenn die Lichtkegelmitte die Fahrbahn in einer Entfernung von höchstens 20 Meter vor dem belasteten Fahrzeug trifft;
- b) elektrische Scheinwerfer mit Glühlampen von höchstens 20 Watt bei einer Spannung bis zu 24 Volt oder von höchstens 25 Watt bei einer Spannung über 24 Volt (jeweils entsprechend 40 Hefnerkerzen), wenn die Lichtkegelmitte die Fahrbahn in einer Entfernung von höchstens 20 Meter vor dem belasteten Fahrzeug trifft;
- c) elektrische Scheinwerfer mit Glühlampen von mehr als 20 bis 35 Watt (entsprechend 40 bis 70 Hefnerkerzen), wenn die Glühlampen mattiert oder die Scheiben mattiert oder geriffelt oder ähnliche Dämpfungsmittel angewandt sind, vorausgesetzt, daß die Lichtkegelmitte die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 Meter vor dem belasteten Fahrzeug trifft, und außerdem die Lichtstärke gleichzeitig auf mindestens die Hälfte herabgesetzt ist;
- d) elektrische Scheinwerfer, bei denen keine erkennbare Lichtkegelmitte, dagegen eine deutlich ausgeprägte wagerechte Grenzlinie zwischen einer unteren hellen und einer oberen dunklen Zone des Lichtstroms vorhanden ist, beispielsweise solche mit Zweifadenlampen mit Abbedeckschirm, wenn die Grenzlinie in der Entfernung von 5 Meter vor dem belasteten Fahrzeug wenigstens 5 Zentimeter unter der parallel zur Fahrbahn durch die Glühlampenmitte gehenden Ebene liegt und wenn der das Abblendlicht aussendende Glühkörper höchstens 25 Watt Leistungsaufnahme hat. Auch in abgeblendetem Zustand müssen die Scheinwerfer die Erfordernisse von § 17 Abs. 4 Satz 6 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr noch erfüllen.

IV. Als Lichtquellen für Standlichter können verwendet werden:

- a) elektrische Glühlampen von 2 bis höchstens 10 Watt;
- b) elektrische Glühlampen von mehr als 10 bis 35 Watt, wenn sie nur mit halber Spannung gespeist werden;
- c) Acetylenlampen mit einem Brenner von 5 bis 10 Liter Stundenverbrauch;
- d) Laternen und Kerzen.

Wenn die Standlichter parallel gerichtete Lichtstrahlen aussenden, so muß ihre Lichtkegelmitte in den Fällen zu a in einer Entfernung von weniger als 10 Meter vor dem Fahrzeug die Fahrbahn treffen, in den Fällen zu b bis d innerhalb weniger als 20 Meter.

V. Nebellichter haben folgenden Anforderungen zu entsprechen:

- a) Die Leistungsaufnahme der Glühlampen darf 50 Watt nicht überschreiten. Bei Lampen von mehr als 35 Watt muß Vorsorge getroffen sein, daß ihre Verwendung in den Hauptscheinwerfern ausgeschlossen ist.
- b) Wenn die Nebellichter mit Lampen von mehr als 35 Watt ausgerüstet sind, dürfen sie, weder wenn sie einzeln, noch wenn sie paarweise verwendet werden, gleichzeitig mit dem Fernlicht oder dem Abblendlicht gebrannt werden; ihre Schaltung ist so auszuführen, daß sie nur gleichzeitig mit den Standlichtern brennen können.
- c) Die Lichtkegelmitte eines Nebellichtes darf die Fahrbahn in höchstens 10 Meter Entfernung vor dem belasteten Fahrzeug treffen.



- VI. Zur Kurvenbeleuchtung dürfen zusätzlich zu den Hauptscheinwerfern ein oder zwei in der Fahrzeugmitte oder in gleichem Abstand davon angebrachte Kurvenlichter (Kurvenscheinwerfer) verwendet werden, die folgenden Anforderungen zu entsprechen haben:
- a) Wenn ein Kurvenlicht benutzt wird, darf die Leistungsaufnahme der Glühlampe nicht größer als 35 Watt, bei Benutzung von zwei Kurvenlichtern nicht größer als 20 Watt sein.
  - b) Die Kurvenlichter müssen die Bedingungen für abgeblendete Scheinwerfer, auch hinsichtlich der Anbringungshöhe, erfüllen.
  - c) Die von einem bzw. zwei Lichtern in 25 Meter Abstand von dem belasteten Fahrzeug erzeugte Beleuchtungsstärke auf einer senkrecht zur Strahlrichtung stehenden Vertikalebene darf in Höhe der Oberkante des Kurvenlichtes und darüber an der hellsten Stelle nicht mehr als 1 Lux betragen.
- VII. Ein an der Rückseite des Fahrzeugs befestigter, abgeblendeter Scheinwerfer (Rückfahrtscheinwerfer) mit farblosem oder gelblichem Glas ist zulässig, wenn er derart geneigt ist, daß er die Fahrbahn auf höchstens 10 Meter beleuchtet und nur bei eingeschaltetem Rückwärtsgang brennen kann.

#### Anlage D.

(§ 43.)

### Anforderungen

an die Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern.

Für die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern gilt folgendes:

Wer als Sachverständiger anerkannt werden will, muß folgenden Vorschriften genügen:

I. Er hat seine Sachkunde und Unparteilichkeit darzutun:

a) durch den Nachweis:

1. eines abgeschlossenen Studiums auf einer technischen Hochschule,
2. einer längeren, mindestens insgesamt zweijährigen praktischen Ingenieur Tätigkeit vor oder nach beendigtem Hochschulstudium; davon muß mindestens ein halbes Jahr auf die Tätigkeit in einer Kraftfahrzeugfabrik oder einem vom Senat als geeignet anerkannten Kraftfahrbetrieb entfallen,
3. eingehender Kenntnis des Baues und Betriebes derjenigen Betriebsarten von Kraftfahrzeugen, für deren Prüfung die Anerkennung als Sachverständiger beantragt ist,
4. völliger Sicherheit und Gewandtheit in der Führung der Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen, für die der Bewerber die Anerkennung als Sachverständiger für die Abnahme von Führerprüfungen beantragt; die Vorlage des Führerscheins genügt nicht,
5. eingehender Kenntnis der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über Kraftfahrzeugverkehr;

b) durch die Versicherung, daß er in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kraftfahrzeugindustrie steht.

II. Der Nachweis zu I a 3, 4 und 5 ist durch eine Prüfung vor einer vom Senat bestimmten Stelle zu erbringen.

III. Die Vorschriften unter I und II gelten nicht für Angehörige der staatlichen Polizei. Wer der staatlichen Polizei angehört und als Sachverständiger für den Dienstbereich dieser staatlichen Polizei anerkannt werden will, muß

- a) seiner Persönlichkeit nach dazu von seiner vorgesetzten Dienststelle für geeignet erachtet werden,
- b) im praktischen Kraftfahrdienst der staatlichen Polizei mindestens sieben Jahre tätig gewesen sein, den Führerschein für Klasse 2 und 3 b besitzen, sich als Fahrlehrer bewährt und eingehende Kenntnisse des Baues und Betriebes von Kraftfahrzeugen und der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über Kraftfahrzeugverkehr nachgewiesen haben.

IV. Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen bedürfen der Zustimmung des Senats.



## Schneefetten

Für die Beschaffenheit der Schneefetten und deren Anbringung gilt folgendes:

- a) Die Schneefetten müssen sich leicht auflegen und leicht abnehmen lassen. Sie müssen so gehaut sein, daß ein Lockerwerden verhindert wird, oder eine Vorrichtung besitzen, welche das An- und jederzeitige Nachspannen zum Zwecke ihres festen Sitzes ermöglicht. Sie müssen die gesamte Lauffläche des Reifens als festanliegende Bandagen netzartig umspannen.
- b) Metallketten müssen in den auf der Lauffläche des Reifens liegenden Teilen gedrehte oder geschränkte Glieder haben und dürfen daselbst keine scharfen Kanten oder Vorsprünge oder besonders griffige Wulste aufweisen; die Glieder dürfen dort nur gleich lang, nicht länger als 55 Millimeter und nicht höher als 30 Millimeter sein.
- c) Bei im Dienst befindlichen Fahrzeugen der Wehrmacht, der Polizei und der Feuerwehren brauchen die Schneefetten den Anforderungen unter a) und b) nicht zu entsprechen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder der Ausbildungs- und Übungszweck es erfordert.

## Anlage F.

(§ 44.)

## Gebührenordnung

für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern.

Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern stehen den amtlich anerkannten Sachverständigen unter Ausschluß von anderen Entschädigungen, insbesondere von Reisekosten, folgende Gebühren zu:

## A. Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen.

Ziffer	Ausgabe des Prüfungsgeschäfts	Gebühren- satz G
I	Für die Typenprüfung eines Kraftwagens . . . . .	110
	eines Kraftrads . . . . .	54
II	Für die Prüfung einzelner Kraftfahrzeuge	
	1. am Wohnsitz des Sachverständigen:	
	für einen Kraftwagen . . . . .	22
	für ein Kleinkraftrad . . . . .	10
	für ein anderes Kraftrad . . . . .	16
	2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:	
für einen Kraftwagen . . . . .	28	
für ein Kleinkraftrad (Antriebsmaschine) . . . . .	15	
für ein anderes Kraftrad . . . . .	22	

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei Typenprüfungen — Ziffer I ist es gleichgültig, ob die Prüfung am Wohnsitz oder außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet, oder ob sie in einem oder mehreren Prüfungsterminen erledigt wird.
- b) Werden mehrere Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers am gleichen Tage im gleichen Gemeinde- oder Gutsbezirk geprüft — Ziffer II —, so stehen dem Sachverständigen für die Prüfung jedes Kraftfahrzeugs vier Fünftel der Gebührensätze nach Ziffer II, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 6 G erhoben wird.



- c) Kann die Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeugs — Ziffer II — ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziffer II, 1 oder 2 angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung steht dem Sachverständigen die Hälfte der Gebührensätze nach Ziffer II, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 6 G erhoben wird. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Prüfung mehrerer Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers für einen Tag vereinbart ist und ohne Verschulden des Sachverständigen am vereinbarten Tage nicht beendet werden kann.
- d) Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung — Ziffer II — überhaupt nicht begonnen werden, so ist der unter Ziffer II, 1 oder 2 angegebene Betrag fällig; waren mehrere Kraftfahrzeuge zur Prüfung angemeldet, so ist der Betrag nur für eins dieser Kraftfahrzeuge, und zwar bei Beteiligung verschiedener Kraftfahrzeugarten für ein solches der Art, für die die höchste Gebühr festgesetzt ist, fällig.

### B. Für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern

Ziffer	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz bei Prüfung der Führer von Kraft-	
		wagen G	rädern G
I	Für die erste Prüfung von Führern am Wohnsitz des Sachverständigen . . . . .	16,50	11
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen . . . . .	22,50	17
II	Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse . . . . .	10	5

Ist der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für einen Kraftwagen und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 6 G erhoben wird.



